

BME – Thementag

Compliance im Beschaffungsprozess

Rechtsanwalt Dr. Bernd Wagner
Hamburg – www.bg124.de

Strafrecht und Compliance

Korruptionsprophylaxe im Einkauf

Unternehmensinteresse an der Strafverfolgung

Missverständnisse:

Überall gibt es schwarze Schafe. Auch im Einkauf.
Soll sich die Staatsanwaltschaft darum kümmern !

Was soll der Compliance-Officer bei der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten besser können als Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz ?

Die Unternehmensgewinne sind doch nicht für die Erfüllung staatlicher Aufgaben da.
Wir zahlen ja schließlich Steuern.

Unternehmensinteresse an Korruptionsprävention:

Dem Unternehmen kann nach deutschem Recht eine Geldbuße nach §§ 30, 130 OWiG drohen. Bei internationaler Strafverfolgung droht auch die Bestrafung des Unternehmens, weil dies in zahlreichen Ländern vorgesehen ist (zB. UK, Frankreich, Niederlande, Schweiz, Finnland, Norwegen). Von praktischer Bedeutung ist der amerikanische **Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)**, nach dem auch ausländische Unternehmen und Mitarbeiter verfolgt werden und für das Haftungsrecht der **Alien Tort Claims Act (ATCA)**, nach dem bereits mehrere internationale Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen irgendwo auf der Welt verklagt wurden. Öffentliche Aufträge dürfen nach europäischem Recht nur an solche Anbieter vergeben werden, die nicht wegen Korruption aufgefallen sind.

Teil 1

Korruptionsrisiken des Einkäufers

Straftaten im Einkauf

Bestraft wird nach deutschem Recht und vor deutschen Gerichten zB. die Schädigung

- des eigenen Unternehmens zB. als Untreue, Korruption
- des Lieferanten/Vertragspartners zB. als Betrug, Korruption
- des Wettbewerbers zB. als Submissionsbetrug, Korruption
- des freien und lautereren Wettbewerbs zB. als Submissionsbetrug, Korruption
- der Handelspolitik zB. nach dem Außenhandelsgesetz und Außenwirtschaftsgesetz
- der Umwelt zB. nach dem Umweltstrafrecht
- der Unversehrtheit von Beschäftigten des Lieferanten zB. als Körperverletzung/Nötigung
- von Menschenrechtsverstößen nur, wenn nationale Gesetze dies vorsehen. In Deutschland werden zB. unmenschliche Arbeitsbedingungen nur nach geltendem Arbeitsstrafrecht behandelt, nicht aber vom Völkerstrafgesetzbuch erfasst.

Bestraft wird

- derjenige Mensch, dem die Schädigung zuzurechnen ist
- aber –nach deutschem Recht- nicht das Unternehmen.

Bedeutung der Korruption im Beschaffungswesen

Das Deutsche Institut für Interne Revision e.V. (IIR) führte im Sommer 2006 eine Expertenbefragung durch. Die Auswertung von 220 Fällen ergab:

- Der Einkauf gehört mit 37 % zu den anfälligsten Geschäftsbereichen. Die Beschaffung ist mit 45 % eine der anfälligsten Geschäftsarten.
- 64 % der Korruptionsfälle sind systematisch geplant, 37 % sind Wiederholungsfälle.
- Tatmotive sind: Habgier; Geltungsbedürfnis; aufwendiger Lebensstandard; finanzieller Engpass.
- 71 % der untersuchten Fälle haben einen Bruttoschaden von 10.000–250.000 EUR verursacht, 29 % davon lagen zwischen 10.000 und 50.000 EUR.

Risikofelder im Einkauf

- Vergabeentscheidung
Risiken: alleinige Entscheidungskompetenz; keine Vergabedokumentation; enge Vergabezeitfenster; umkämpfter Lieferantenmarkt
- Vertragsgestaltung
Risiken: freies Aushandeln; Voraus- und Abschlagszahlungen; Vor- und Zwischenfinanzierung
- Vertragsabwicklung
Risiken: Qualitätskontrolle; Gewährleistungsfälle / Rechtsdurchsetzung

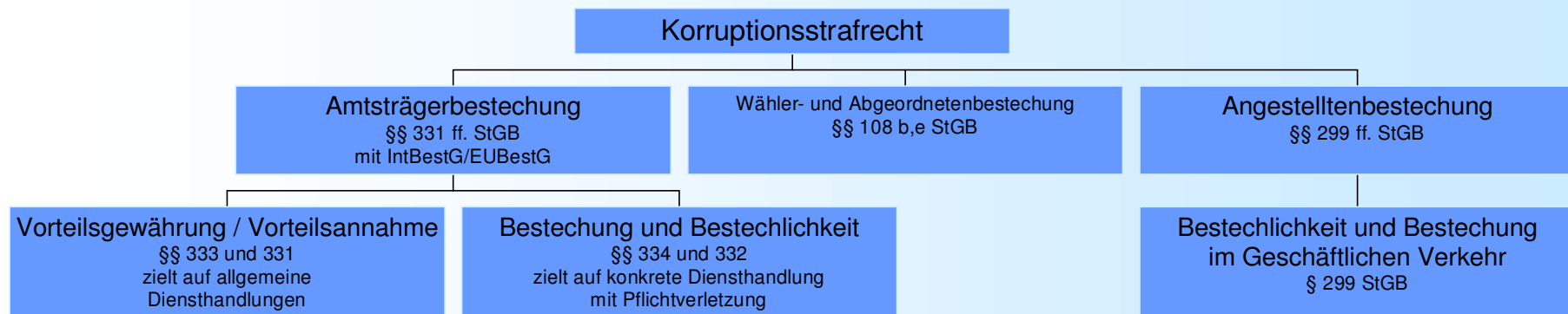
Begünstigung der Korruption beim Auslandseinkauf

- Unsicherheit gegenüber fremden Sitten und Gebräuchen
- (Vermeintliche) Üblichkeit und Akzeptanz von Korruption
- Unsicherheit über das Rechtssystem
- Eingeschränkte Kontroll- und Compliancestrukturen
- (Vermeintlich) geringeres Verfolgungsrisiko
- Abwicklung über Mittelsmänner / Vermittler

Teil 2

Strafbarkeit der Wirtschaftskorruption

Korruptionsstrafrecht im Überblick



Bestechung oder Höflichkeit ?

Aus dem Hamburger Abendblatt vom 1. September 2007

Vorsicht, Geschenke verpflichten!

14 000 Korruptionsfälle jährlich - was Firmen dagegen unternehmen.

Gregor Adam (Name geändert), Einkäufer eines Pharma-Unternehmens, freute sich über die Aufmerksamkeit: Eine Woche nach seinem Geburtstag beschenkte ihn ein Lieferant mit einem 12er-Gebinde Wein, Wert rund 200 Euro. "Aber nach kurzem Nachdenken geriet ich doch in Konflikt", erinnert er sich. "Durfte ich das überhaupt annehmen?" Ihm sei bewusst geworden, dass sich der Lieferant bestimmt weitere Aufträge erhoffte. "Will er mich mit dem Geschenk anfüttern?", habe er sich gefragt. Gregor Adam warf einen Blick in die internen Geschäftsregeln. "Und die haben mir gezeigt: Ich darf das Präsent gar nicht akzeptieren - und habe es dann auch nicht getan."

§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

(1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beispiele:

- Einkäufer lässt sich vom Lieferant bestechen und kauft überteuerte Ware ein.
- Lieferant lässt sich bestechen und verkauft unter Marktwert.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.

Beispiele:

- Lieferant besticht Einkäufer, damit der seine überteuerten Waren kauft
- Einkäufer besticht Lieferant, dass er ihm einen günstigen Preis macht.

Bestechlichkeit des Einkäufers gemäß § 299 Abs. 1 StGB Grundlagen

- Wie bei der Amtsträgerbestechung erfolgt ein **Tauschgeschäft mit Unrechtsvereinbarung**:
Der Lieferant tauscht sein Bestechungsgeld gegen eine unlautere Unterschrift des Einkäufers unter einen Liefervertrag.
- **Geschützt wird vorrangig das Allgemeininteresse am lauterem Wettbewerb** und daneben der Mitbewerber des Lieferanten sowie der gutgläubige Geschäftsherr des Einkäufers.
- Die Bestechung muss **im geschäftlichen Verkehr**, also im Rahmen eines wirtschaftlichen Wettbewerbs und für das Unternehmen des Einkäufers stattfinden. Der Wettbewerb um den Privaten Kunden/Endverbraucher wird in § 299 nicht geschützt.
- Die Bestechung muss auf eine **zukünftige Bevorzugung** des Lieferanten im Leistungswettbewerb abzielen (sog. Unrechtsvereinbarung). Die Belohnungen des Einkäufers für die Vergangenheit oder die Versicherung seines allgemeinen Wohlwollens sind nicht nach § 299 StGB strafbar.

Bestechlichkeit des Einkäufers gemäß § 299 Abs. 1 StGB Wesentliche Tatmodalitäten

- Nur „angestellte“ oder „beauftragte“ Einkäufer mit der **Kompetenz, auf betriebliche Vergabeentscheidungen Einfluss zu nehmen**, können Täter sein. Alle andere können wegen Beihilfe oder Anstiftung bestraft werden.
- Bestraft wird das Fordern eines Vorteils unabhängig davon, ob der Lieferant dies richtig versteht oder sofort zurückweist, also **auch die untaugliche Bemühung des Einkäufers** um einen Vorteil.
- Für die Bestrafung **reicht immer aus, dass die Bevorzugung des Lieferanten vereinbart wurde**. Es ist nicht erforderlich, dass es zum versprochenen Tausch „Vorteil gegen Bevorzugung“ kommt. Scheinverhandlungen, um korrupte Lieferanten zu überführen, sind aber nicht strafbar, weil keine Unrechtsvereinbarung beabsichtigt ist.
- Die Bevorzugung kann auch für ein vorgeschaltetes Ausschreibungs- bzw. Zulassungsverfahren vereinbart werden. Hier besteht eine **Schnittstelle zum Submissionsbetrug** (§ 298 StGB).

Bestechlichkeit des Einkäufers gemäß § 299 Abs. 1 StGB Was ist „Schmiergeld“ iSd § 299 StGB ?

- Vorteil ist **jede Zuwendung, die die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage des Einkäufers objektiv verbessert und auf die er keinen Anspruch hat** (Geld, Sachleistung, Dienstleistung, Unternehmensbeteiligung, Rechte, Rabatt, Erlass oder Stundung einer Schuld, Darlehen, Vermittlungen von Verträgen, uU. sogar immaterielle Zuwendungen).
- Kein Vorteil iSd § 299 StGB sind sog. **sozialadäquate Zuwendungen**, also übliche Zuwendungen von geringem Umfang wie Werbegeschenke, Trinkgelder, Essenseinladungen. Verlässliche Kriterien bestehen hier nicht.
- Die Gegenleistung für die Bevorzugung des Lieferanten muss nicht dem Einkäufer zufließen. Auch der **Vorteil eines Dritten reicht aus**, wenn damit wenigstens mittelbare Vorteile beim Einkäufer erwachsen.

Bestechlichkeit des Einkäufers gemäß § 299 Abs. 1 StGB

Anwendungsproblem Geschäftsinhaberbestechung

- Problematisch sind alle Fälle, bei denen der **Geschäftsherr des Einkäufers in den Vorgang eingebunden** ist. Denn § 299 StGB bestraft nicht die Geschäftsinhaberbestechung. Geht der Vorteil also an Geschäftsinhaber, liegt kein § 299 StGB vor.
- § 299 StGB passt also nicht, wenn der Einkäufer es auf **Vorteile seines Unternehmens** anlegt. Dagegen soll es strafbar sein, wenn dem Einkäufer der Vorteil mit Wissen und Billigung seines Geschäftsherrn / seines Unternehmens zufließt. Hier sind Einzelheiten strittig bzw. ungeklärt.
- Gesichert ist jedenfalls, dass die **Zustimmung des Geschäftsherrn** zum Verhalten des Einkäufers die Bestechlichkeit **nicht rechtfertigt**, weil er nicht über das Allgemeininteresse des lautereren Wettbewerbs verfügen kann. Anders als bei der Amtsträgerbestechung gibt es auch **keine strafbefreiende Genehmigung**.

Bestechlichkeit des Einkäufers gemäß § 299 Abs. 1 StGB

Anwendungsprobleme Versuch / Rücktritt / Tätige Reue

- Einen Versuch der Bestechlichkeit gibt es nicht. Dennoch handelt es sich um ein sog. **Vorfelddelikt**. Die Bestechlichkeit ist nämlich nicht erst begangen, wenn ein Vorteil angenommen wird sondern schon weit vorher. Sobald man einen Vorteil fordert oder ein entsprechendes Angebot annimmt, ist die Tat vollendet.
- Schadensbegrenzung, Wiedergutmachung, die Rückgabe des Vorteils, die Kooperation mit dem Geschäftsherrn, die Zusammenarbeit mit dem Compliance-Officer, dem Ombuds- oder Vertrauensmann haben nur noch Auswirkungen auf die Schwere des Vorwurfs.

Bestechlichkeit des Einkäufers gemäß § 299 Abs. 1 StGB

Schutz des ausländischen Wettbewerbs; § 299 Abs. 3

- Seit dem 30.08.2002 wird von § 299 StGB auch die Bestechung im ausländischen Wettbewerb erfasst. Als **Hauptanwendungsfall des § 299 StGB im Ausland** gilt allerdings die aktive Bestechung in der **Auftragsaquisi**.
- Typisches Anwendungsproblem beim Einkauf im Ausland ist die Frage, wie sich die dortigen **Sitten und Gebräuche** auswirken.
- Sicher ist, dass eine „**Üblichkeit**“ von **Korruption** im Ausland die Strafbarkeit nach § 299 StGB nicht berührt.
- Der Maßstab dafür, welche Art von Zuwendungen als **sozialadäquat** gilt, ist **nach den dortigen Verhältnissen** und nicht den inländischen Vorstellungen zu bestimmen.
- Bei Auslandstaten sind die **Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe** am Tatort auch dann zu beachten, wenn die Strafbarkeit auf § 299 StGB gestützt wird.

Anwendbarkeit des § 299 Abs. 1 StGB bei Auslandstaten

- Wenn die Bestechlichkeit auch nur teilweise **im Inland begangen** wurde (zB. Telefonat oder E-Mail-Kommunikation) handelt es sich um eine sog. Inlandstat, auf die § 299 StGB anwendbar ist (§§ 3, 9 StGB).
- Der **Gehilfe oder Anstifter** ist für seine im Inland begangene Teilnahmehandlung sogar dann strafbar, wenn die im Ausland begangene Bestechung dort nicht unter Strafe steht (§ 9 Abs. 2 S. 2 StGB).
- Eine **ausschließlich im Ausland begangene Bestechlichkeit** ist nach § 299 StGB strafbar, wenn Einkäufer oder ein Geschädigter **Deutscher** ist **und die Tat am Tatort unter Strafe steht** (§ 7 Abs. 1; Abs. 2 Nr. 1 StGB). Allerdings werden die weißen Flecken auf der Weltkarte auch bei der Angestelltenbestechung immer seltener.

Strafrechtliche und wirtschaftliche Korruptionsfolgen für den bestechlichen Einkäufer

- Der **Strafrahmen für Bestechlichkeit** nach § 299 Abs. 1 reicht von 5 Tagessätzen bis zu 3 Jahren, im besonders schweren Fall nach § 300 StGB **bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe**. Der Bestechungsvorteil kann abgeschöpft werden (§ 73d StGB), was von den Gerichten aber oft nicht angeordnet wird. Neben der Bestechlichkeit können **Untreue oder Betrug gem. §§ 263 und 266 StGB** zum Nachteil des Geschäftsherrn vorliegen.
- Der Geschäftsherr kann vom bestechlichen Einkäufer **Schadensersatz verlangen (§ 823 Abs. 2 StGB)**. Dies kann etwa ein durch die Bestechlichkeit vereinbarter überhöhter Bezugspreis sein oder die Kosten der Rückabwicklung des auf der Bestechung beruhenden Liefervertrages. Auch ein pflichtwidrig übergangener Mitbewerber des Lieferanten könnte seinen Verdienstausschlag als Schadensersatz geltend machen.
- Weil Bestechungsgeld in aller Regeln nicht versteuert wird, führt die Bestechlichkeit beim Einkäufer regelmäßig zu einem **Steuerstraßverfahren** wegen Einkommenssteuerhinterziehung (§ 370 AO) mit den wirtschaftlichen Folgen im Besteuerungsverfahren.
- Die Überwälzung typischer Korruptionsrisiken des Geschäftsherrn (Bebußung nach §§ 30, 130 OWiG; Gewinnabschöpfung nach §§ 34, 34 a GEB und 10 UWG; Vergabesperren) auf seinen Einkäufer spielt bei der Bestechlichkeit nach § 299 Abs. 1 eine eher untergeordnete Rolle, da ein Pflichtverstoß des Geschäftsherrn meist nicht nachzuweisen ist.

Arbeitsrechtliche Korruptionsfolgen für den bestechlichen Einkäufer

- Als mildeste Folge einer Bestechlichkeit kommt eine **Abmahnung** in Betracht, was allerdings angesichts der zunehmende strengen Compliance-Politik der Unternehmen immer mehr die Ausnahme bilden dürfte.
- Oft wird die Bestechlichkeit des Einkäufers zu einem einvernehmlichen **Aufhebungsvertrag** führen.
- Im übrigen wird „Korruption“ von der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung durchweg als wichtiger Grund für eine **außerordentliche Kündigung** angesehen.
- Bei einer erheblichen Wahrscheinlichkeit für eine strafbare Bestechlichkeit wird oftmals eine **Verdachtskündigung**, im Fall eines Geständnisses gar eine **Tatkündigung** möglich sein.

Das Risiko, erwischt zu werden

- Aus dem vom Bundeskriminalamt herausgegebenen „Bundeslagebild Korruption“ ergibt sich für **2005 noch kein spezifisches Verfolgungsrisiko für Einkäufer**. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist für das Jahr 2006 insgesamt 478 Ermittlungsverfahren nach § 299 StGB aus.
- Nach wie vor bildet die Verfolgung der **inländischen Amtsträgerbestechung** den **Schwerpunkt** kriminalpolizeilicher Verfolgungsarbeit auf dem Gebiet der strafrechtlichen Korruptionsbekämpfung.
- Ein aktuelles Arbeitspapier Auslandsbestechung von Transparency International Deutschland e.V. beschreibt erhebliche **strafrechtliche Ermittlungs- und Nachweisprobleme bei Auslandskorruption**.
- Die Bestechlichkeit des Einkäufers wird **nur auf Antrag verfolgt** (§ 300 Abs. 1 S. 1 StGB). Die Staatsanwaltschaft schreitet aber von Amts wegen ein, wenn die Allgemeinheit betroffen ist. Die Unternehmen waren bislang zurückhaltend bei der Anzeige von Korruptionsfällen.
- **Das Anzeigeverhalten der Unternehmen verändert sich**. Vorreiter ist die Deutsche Bahn AG, in der jedes einzelne Korruptionsdelikt zur Anzeige gebracht wird. Auch Volkswagen und Siemens verfolgen zunehmend eine Null-Toleranz-Strategie.

Intelligent oder kriminell ?

Dipl. Ing. Franz Maier ist leitender Angestellter der X-AG und in der Abteilung Einkauf und Beschaffung tätig. Am Rande einer Fachmesse in Deutschland wird er gezielt vom Verkaufsleiter A eines mittelständischen Unternehmens B-GmbH & Co. KG angesprochen, der ihn auf die Leistungsfähigkeit seiner Produkte hinweist und keinen Zweifel daran lässt, dass es seinem Unternehmen einiges Wert wäre, die X-AG zu beliefern.

Um im Wettbewerb mit „Billigproduzenten aus Asien“ mithalten zu können habe sein Unternehmen ein Provisionssystem eingerichtet. Lukrative Aufträge würden über eine Auftragsvermittlungs-GmbH abgewickelt, die sich die Provisionen verdiene. Möglicherweise habe Dipl. Ing. Franz Maier Interesse an dem Erwerb eines Geschäftsanteils dieser GmbH.

In der Folgezeit erwirbt Franz Maiers Ehefrau Susanne einen zu jenem Zeitpunkt noch günstigen 50%-Geschäftsanteil der Auftragsvermittlungs-GmbH. Den anderen Geschäftsanteil hält die Ehefrau des A. Beide Gesellschafterinnen sind zugleich Geschäftsführerinnen der Auftragsvermittlungs-GmbH. Dieser fließt für die Aquisie eines lukrativen Auftrags der X-AG eine sechsstellige Provision zu. Die Gewinnausschüttung verwenden Franz Maier und seine Frau Susanne für einen Karibikurlaub.

Die Preisgestaltung für die Lieferung an die X-AG liegt im binnenmarktüblichen Bereich aber über den Preisen der bisherigen ostasiatischen Lieferanten.

Teil 3

Korruptionsvermeidung durch Compliance ?



Vorbeugung durch eindeutige Richtlinien ?

Aus der Süddeutschen Zeitung vom 14.10.2008

Der Fall Utz Claassen

Und sie wissen nicht, was es ist

Der Ex-Manager Claassen schenkte Politikern Eintrittskarten für die Fußball-WM. Ob das kriminell war, damit beschäftigte sich der Bundesgerichtshof. Die Strafjustiz in Karlsruhe fand aber keine Kriterien dafür, wo Korruption anfängt.

Ein Kommentar von Heribert Prantl

Der einschlägige Tatbestand des Paragraphen 333 des Strafgesetzbuches ist nicht besonders griffig. Der Gesetzgeber hat hier das Korruptionsstrafrecht verschärfen wollen – aber mit dem guten Willen allein ist es nicht getan; die neue Formulierung bringt wenig Klarheit. Das ist ärgerlich. Noch ärgerlicher ist es aber, wenn dazu auch die Justiz nicht in der Lage ist.

Eindeutige Korruptionsverbote ?

Thesen:

1. Es kann nicht gelingen, die Korruptionsstrafbarkeit in Compliance-Texten zu beschreiben. Jeder Versuch einer Beschreibung wird zu kurz oder zu weit greifen.
2. Was Korruption ist, muss im Unternehmen kommunikativ vermittelt werden (workshops, Vorträge, Help-Desk; Ombudsmann etc.).
3. Konkretisierungen dessen, was noch als „*sozialadäquate Zuwendung*“ gilt, sind gefährlich, weil sie die Problematik der Zuwendungen bei deren Umfang und nicht bei deren Wirkung definieren.
4. Zero Tolerance ist gefährlich, weil dadurch die strafbare Korruption ausgeweitet werden kann.
5. Besser geeignet sind beispielhafte und damit unverbindliche Verhaltensanweisungen für Situationen, in denen sozialadäquate Zuwendungen üblich sind.

Gesetzestreue ?

Zu den Siemens Business Conduct Guidelines

Gesetzestreue wird bei Siemens jedem Mitarbeiter abverlangt. Grundvoraussetzung der Compliance im Unternehmen ist die eindeutige Weisung der Unternehmensleitung an alle Mitarbeiter, dass die Gesetze einzuhalten sind und die - ebenso eindeutige - Warnung, dass Verstöße nicht toleriert werden. Diese Weisung ist bei Siemens in den Business Conduct Guidelines niedergelegt. Diese ermahnen die Mitarbeiter nicht nur in allgemeinen Worten zu gesetzestreuem Verhalten, sondern enthalten auch präzise Vorgaben etwa zur Beachtung des Wettbewerbsrechts und des Antikorruptionsrechts, zur Handhabung von Spenden, zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Dienstausbübung, zur Beachtung des Insiderhandelsverbotes und zum Schutz des Unternehmensvermögens.

Rechtstreue – ernsthaft / konsequent / verbindlich

Thesen:

1. Dass man sich an Gesetze hält, ist so selbstverständlich, dass es mehr Verdacht erregt als Anerkennung schafft, wenn man sich zur Wahrung der Gesetze verpflichtet.

2. Rechtstreue als Postulat ist nur etwas wert, wenn Rechtstreue „ernsthaft – verbindlich – konsequent“ in der betrieblichen Praxis verankert wird:

Wir achten die Gesetze, ernsthaft.

Wir halten uns an die Gesetze und sorgen dafür, dass Gesetzesverstöße strafrechtlich verfolgt und angezeigt werden, konsequent.

Dazu verpflichten wir auch unsere Mitarbeiter in Arbeitsverträgen, verbindlich.

3. Nicht befolgte Compliance Regelungen sind schlimmer als gar keine. Es besteht also Vollzugspflicht

Konsequente Verfolgung

In den Compliance-Texten des Unternehmens steht:

- Wir sind gegen Korruption.
- Wir selbst halten uns an die Gesetze und sorgen dafür, dass jede Korruption strafrechtlich verfolgt und angezeigt wird.
- Dazu verpflichten wir auch unsere Angestellten in den Arbeitsverträgen.

Testfall: Der Vertriebsleiter eines guten Lieferanten, mit dem das Unternehmen seit vielen Jahren vertrauensvoll zusammen arbeitet, bietet dem Einkäufer „zur Stabilisierung der Geschäftsverbindung“ die Teilnahme an einem innovativen Vertriebskonzept an. Pro 1 Teuro Umsatz kann der Einkäufer Credits sammeln, die er später gegen Urlaubsreisen eintauschen kann. Das weist unser Einkäufer brav zurück.- Reicht das ?

Teil 4

Neuregelung des Korruptionsstrafrecht

heute im Bundestag - 10.10.2007

Korruption durch Strafrechtsänderung besser erfassen

”Korruption macht heute nicht mehr vor den Grenzen von Staaten halt”, argumentiert die Bundesregierung und hat deshalb den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes ([16/6558](#)) vorgelegt.

Sie macht deutlich, die enge Zusammenarbeit vieler Staaten im **Weltmarkt**, die **Öffnung der Grenzen** und der wachsende Einfluss internationaler Organisationen führten dazu, **dass auch Korruptionstaten über die Staatengrenzen hinweg und im internationalen Bereich begangen würden**. Die **effektive Bekämpfung** dieser Verhaltensweise sei im Interesse der Sicherung des Vertrauens in die staatlichen und internationalen Institutionen, aber auch zur Erhaltung und **zum Schutz des freien und fairen internationalen Wettbewerbes erforderlich**.

So müssten beispielsweise auch Auslandstaten der Vorteilsgewährung an Amtsträger erfasst werden. Gleiches gelte für die Einbeziehung der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und für die Bestechlichkeit und Bestechung von ausländischen und internationalen Amtsträgern.

Geplante Änderung des § 299 StGB

§ 299 StGB – Regierungsentwurf vom 10.10.2007

(1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen

- 1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
- 2. seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Probleme der Neufassung der Angestelltenbestechlichkeit nach § 299 Abs. 1 StGB

Die Gesetzesbegründung

„Die Erweiterung des § 299 StGB ist im Übrigen auch sachgerecht, da die derzeit geltende Fassung durch die Beschränkung auf Bevorzugungen im Wettbewerb die strafbedürftigen Fälle der mit Schmiergeldzahlungen erkaufte Verletzung von Pflichten durch Angestellte und Beauftragte von Unternehmen außerhalb von Wettbewerbslagen nicht erfasst... Durch die Änderung wird der Schutz der Interessen des Geschäftsherrn an der loyalen und unbeeinflussten Erfüllung der Pflichten durch seine Angestellten und Beauftragten im Bereich des Austausches von Waren und Dienstleistungen erweitert.

...

Die neue Nummer 2 der Absätze 1 und 2 soll solche Vorteile erfassen, deren Gegenstand in der Verletzung einer Pflicht gegenüber dem Unternehmen liegt. Es handelt sich dabei um Pflichten, die dem Angestellten oder Beauftragten dem Inhaber des Betriebes gegenüber obliegen.“

Vom Wettbewerbsmodell zum Geschäftsherrenmodell

- Aus dem bislang in der Korruption angelegten Interessenwiderstreit von Wettbewerbern, der bislang Unternehmen und seine Einkäufer in gewisser Weise verbunden hat, wird ein Widerstreit zwischen Unternehmen und Einkäufer.
- § 299 Abs. 1 StGB wird damit zu einer Vorschrift des Arbeitsstrafrechts, deren Anwendungsgrenzen der Unternehmer bestimmt.
- Die Angestelltenbestechung wird zum Sonderfall der schadenslosen Untreue.

Denunziation statt Prävention

Strafrechtsausweitung statt Straftatverhinderung

- Der typische Fall der Bestechlichkeit des Einkäufers wird zukünftig aus jenen Pflichtenregelungen abgeleitet, die die Unternehmen im Rahmen ihrer Compliance-Politik vorgeben.
- So wird zB. die wegen ihrer Klarheit immer häufiger eingeschlagene Null-Toleranz-Politik mit einem betrieblich verfassten vollständigen Annahmeverbot jeglicher Zuwendungen zu einer erheblichen Strafbarkeitserweiterung führen.
- Die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen an einem effektiven, flexiblen, rasch reagierenden, sich in den ausländischen Märkten bewegendem Einkäufer werden aber bestehen bleiben und die Einkäufer überall dort in die Strafbarkeit treiben, wo die Unternehmensleitung mit ihren Compliance-Programmen eine radikale Korruptionsbekämpfung vorgibt.
- Die Compliance-Programme mutieren von der Korruptionsprävention zum Helfershelfer des Strafgesetzgebers. Je strenger sie Korruption bekämpfen, um so mehr Straftaten wird es geben. Statt Prävention betreiben sie –ungewollt– Kriminalisierung.
- Für die in einem korruptionsgeneigten Umfeld agierenden Auslandseinkäufer verbietet sich dann der Weg zu den beim Unternehmen angesiedelten Ombudsmännern, Vertrauensleuten oder Compliance-Officern, weil aus dem internen Verstoß gegen die Unternehmensgrundsätze eine verfolgbare Straftat wird.
- Der beim Unternehmen angesiedelte Ombudsmann degeneriert zur Denunziationsplattform.